



KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

- Stadtverordnetenversammlung -

**Gemeinsamer Antrag der
Fraktionen: GRÜNE, SPD, BfH,
LINKE**

Vorlage-Nr: **STVV2022/047**

Datum: 19.03.2022

Vorgesehene Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung

Beschlussfassung

Nichtzulassungsbeschwerde Vorderheide II

Gem. § 51 Nr. 18 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, nicht übertragen, weshalb sie ausschließlich zuständig ist.

Zur Führung eines Rechtsstreits gehört auch die Einlegung eines Rechtsmittels (BeckOK KommunalR Hessen/Engels HGO § 51 Rn. 33). Die größere Bedeutung des Rechtsstreits lässt sich insbesondere aus der Größenordnung, der bereits entstandenen Kosten (mind. 1,4 Mio. €) schließen.

Zu Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche Geschäfte, die mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von weniger erheblicher Bedeutung sind (BeckOK KommunalR Hessen/Engels HGO § 51 Rn. 33).

Bei hessenweit gerade einmal 14 Nichtzulassungsbeschwerden gem. § 133 VwGO im gesamten Jahr 2021 kann nicht von einer gleichförmigen, regelmäßigen Wiederkehr dieses Geschäftes für den Hofheimer Magistrat ausgegangen werden. Zudem kann aufgrund der bereits genannten Argumente auch die sachliche Unerheblichkeit bezweifelt werden.

Aus unserer Sicht wurden nicht gegen alle tragenden Urteilsbegründungen des VGH Gegenargumenten dargelegt, die die Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde belegen und den hohen Darlegungsanforderungen des § 133 VwGO genügen würden. Das Bestehen und die Höhe möglicher Schadensersatzansprüche konnten aufgrund drohender Interessenkollisionen der städtischen Anwälte nicht näher ausgeführt werden, weshalb es uns nicht möglich ist, uns dazu ein konkreteres Bild zu machen und die Zustimmung zu einer Nichtzulassungsbeschwerde darauf zu stützen.

Wir bitten daher zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, gegen die Entscheidung des VGH im Normenkontrollverfahren gegen den B-Plan Nr. 134 Rechtsmittel einzulegen, weshalb die Nichtzulassungsbeschwerde sofort zurückgenommen wird.

2. Das Mandat der beauftragten Kanzlei wird sofort gekündigt, um den städtischen Haushalt nicht weiter zu belasten.

gez. Daniel Philipp
(Bündnis 90/Die Grünen)

gez. Alexander Tulatz
(SPD)

gez. Wilhelm Schultze
(Bürger für Hofheim)

gez. Dr. Barbara Grassel
(Die Linken)